Bundesrat Drucksache 25/1/88

16.02.88

AS - Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Punkt der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)
und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

AS
Fz

1. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (Anhang I Nrn. 1,7, 2.6, 3.2, 5, 5.2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1.7, 2.6 und 3.2 wird jeweils der Betrag von "22,- DM" durch den Betrag von "27,- DM" ersetzt.

b) In Nummer 5 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Terminzuschläge und Reisezeiten".

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

c) Nummer 5.2 wird wie folgt gefaßt:

"5.2.1 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.

5.2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, wird für die gesamte Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

5.2.3 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 zu berechnen."'

Begründung:

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten der Stundensatz für Prüfungen nach Zeitaufwand und die Reisezeitregelung analog zu der im Anhang V Nummern 11 und 13 geplanten Neuregelung geändert werden.

.S
z

2. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (Anhang II Nrn. 4.1, 4.3, 4.3.2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 einzufügen:

'02. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.1 wird der Betrag von "22,- DM" durch den Betrag von "27,- DM" ersetzt.

b) In Nummer 4.3 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Terminzuschläge und Reisezeiten".

c) Nummer 4.3.2 wird wie folgt gefaßt:

"4.3.2.1 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.

4.3.2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, wird für die gesamte Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

(noch Ziff. 2)

4.3.2.3 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 4.3.2.1 und 4.3.2.2 zu berechnen."'

Begründung:

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten der Stundensatz für Prüfungen nach Zeitaufwand und die Reisezeitregelung analog zu der im Anhang V Nummern 11 und 13 geplanten Neuregelung geändert werden.

AS Fz

3. Zu Art. 1 Nr. 1 (Anhang III Nrn. 1.5, 3, 5, 5.2)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Gruppe II Buchstabe f wird gestrichen.

bb) In Gruppe III wird folgender Buchstabe f angefügt:

"f) Behindertenaufzug"

(noch Ziff. 3)

b) In den Nummern 1.5 und 3 wird jeweils der Betrag von "22,- DM" durch den Betrag von "27,- DM" ersetzt.

c) In Nummer 5 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Terminzuschläge und Reisezeiten".

d) Nummer 5.2 wird wie folgt gefaßt:

"5.2.1 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.

5.2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, wird für die gesamte Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

5.2.3 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 zu berechnen."'

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten der Stundensatz für Prüfungen nach Zeitaufwand und die Reisezeitregelungen analog zu der im Anhang V Nummern 11 und 13 geplanten Neuregelung geändert werden.

AS Fz 4. Zu Art. 1 vor Nr. 2 (Anhang IV Nrn. 1, 4, 5, 5.2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 2 folgende Nummer 02 einzufügen:

'02. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1 und 4 wird jeweils der Betrag von "22,- DM" durch den Betrag von "27,- DM" ersetzt.

b) In Nummer 5 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Terminzuschläge und Reisezeiten".

c) Nummer 5.2 wird wie folgt gefaßt:

"5.2.1 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, wird für die gesamte Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

(noch Ziff. 4)

5.2.2 Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen."'

Begründung:

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten der Stundensatz für Prüfungen nach Zeitaufwand und die Reisezeitregelung analog zu der in Anhang V Nummern 11 und 13 geplanten Neuregelung geändert werden.

AS Fz

5. Zu Art. 1 nach Nr. 2 (Anhang VI Nrn. 1, 2, 2.2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. Anhang VI wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Betrag von "22,- DM" durch den Betrag von "27,- DM" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Terminzuschläge und Reisezeiten".

c) Nummer 2.2 wird wie folgt gefaßt:

(noch Ziff. 5)

"2.2.1 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, wird für die gesamte Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

2.2.2 Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen."'

Begründung:

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten der Stundensatz für Prüfungen nach Zeitaufwand und die Reisezeitregelung analog zu der in Anhang V Nummern 11 und 13 geplanten Neuregelung geändert werden.

B

6. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.